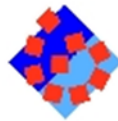


Geonetzwerk metropoleruhr Kooperationsvereinbarung

Stadt Bochum

bottrop.

Stadt Dortmund



Ennepe-Ruhr-Kreis



 **HAGEN**

Hamm:

stadtherne



Kreis Wesel
am Niederrhein



Kooperationsvereinbarung

gem. §2 GkG NRW

- Interkommunale Zusammenarbeit
zur Bereitstellung und Nutzung von regionalen Geoinformationen -

– Geonetzwerk metropol Ruhr –

zwischen

dem Regionalverband Ruhr

der Stadt Bochum

der Stadt Bottrop

der Stadt Duisburg

der Stadt Dortmund

dem Ennepe-Ruhr-Kreis

der Stadt Essen

der Stadt Gelsenkirchen

der Stadt Hagen

der Stadt Hamm

der Stadt Herne

der Stadt Mülheim an der Ruhr

der Stadt Oberhausen

dem Kreis Recklinghausen

dem Kreis Unna

dem Kreis Wesel

– im Folgenden Mitglieder genannt –

Präambel

Die Kooperation im Rahmen des Geonetzwerks metropoleruhr dient dem Zweck, Geodaten mit regionaler Bedeutung zu erschließen, gemeinsam bereitzustellen und für interne und öffentliche Anwendungen nutzbar zu machen.

Das Geonetzwerk metropoleruhr möchte eine regionale Sichtweise insbesondere in Bezug auf Geodaten fördern und dazu kommunale Geodaten als Informationsgrundlage einbeziehen. Das Geonetzwerk kann dadurch auch kommunale Aufgaben mit Raumbezug im Bereich der Informations- und Datenbereitstellungspflichten, beispielsweise in den Gebieten Umwelt, Planung, Tourismus oder Wirtschaft unterstützen. Kommunen und Kreise im Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr (RVR) sollen Unterstützung u. a. bei der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben im Rahmen von nationaler und internationaler GDI-Projekte (z. B. INSPIRE¹, Geodatenzugangsgesetz NW, NDGB Deutschland²) erhalten. Die gesetzlichen Aufgaben des RVR andererseits werden durch die Bereitstellung der notwendigen Basis an Geodaten durch Kommunen und Kreise unterstützt.

Das Geonetzwerk metropoleruhr setzt sich zum Ziel, Synergien durch die Nutzung dezentral vorhandener Fachkompetenzen und technischer Ressourcen zu entfalten und auf der Basis moderner, standardisierter Internet-Dienste sowie dezentraler Datenhaltung Doppelarbeit zu vermeiden und Kosten zu minimieren. Die Zuständigkeiten über die Daten verbleiben bei den Stellen, an denen sie originär entstehen und aktuell geführt werden, um eine hohe Datenqualität und schnelle Aktualisierungsprozesse zu gewährleisten.

Durch das Geonetzwerk metropoleruhr wird zur kundenorientierten Präsentation und Bereitstellung kommunaler Geodaten mit regionaler Bedeutung für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung ein gemeinsames Geoportal aufgebaut.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Gründung einer Kooperation mit dem Namen „Geonetzwerk metropoleRuhr“ in Form einer Arbeitsgemeinschaft nach § 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG NRW)

§ 2

Mitglieder und Gäste

(1) Das Geonetzwerk metropoleRuhr ist ein gemeinsames Projekt des RVR und der Kreise und kreisfreien Städte im Gebiet des Verbandes.

(2) Mitglieder sind:

- a) die für die Führung der Geodaten und für das Geodatenmanagement zuständigen Stellen (Kreise und kreisfreie Städte des Gebietes des RVR),
- b) der RVR

Die Mitglieder vereinbaren gemeinsam Ziele und ein gemeinsames Vorgehen im Rahmen des Geonetzwerks.

(3) Gäste sind:

¹ INSPIRE (Infrastructure for Spatial Information in Europe): Richtlinie 2007/2/EG der Europäischen Union vom 15.5.2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Gemeinschaft. Zur Erfüllung der Richtlinie müssen auf verschiedenen administrativen Ebenen Geodaten über Katalogsysteme publiziert und über Geodienste visualisiert und bereitgestellt werden. Details siehe <http://www.gdi-de.org/INSPIRE>.

² Über die Nationale Geodatenbasis (NGDB) sollen künftig bundesweit alle Geodaten bereitgestellt werden, die für gesetzliche Aufgaben, wirtschaftliche Entwicklung und Forschung in Deutschland benötigt werden. Die Daten der NGDB sind durch die öffentliche Verwaltung des Bundes, der Länder und Kommunen bereitzustellen (<http://www.gdi-de.org/ngdb>).

a) Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW als Vertreter der Geodateninfrastruktur Nordrhein-Westfalens.

b) Kreisangehörige Städte und Gemeinden in den Gebietsgrenzen des RVR werden in der Regel von ihren Kreisen vertreten. Sie können jedoch auf Antrag und nach Beschluss der Mitgliederversammlung (s. § 3, Abs. 1) der Kooperation auch direkt beitreten.

c) Das Geonetzwerk metropoleRuhr ist offen für Institutionen und Verbände, die Leistungen in die Arbeitsgemeinschaft einbringen wollen. Sie können als Gäste aufgenommen werden.

(4) Anträge auf Aufnahme als Mitglied oder Gast sind an die Geschäftsstelle zu richten und werden durch die Mitgliederversammlung (§ 3 Abs. 1) beraten und entschieden.

§ 3

Mitgliederversammlung, Lenkungskreis, Arbeitskreise

(1) Mitgliederversammlung

Vertreter der Mitglieder und Gäste (§ 2 Abs.2,3) treten als Mitgliederversammlung mindestens jährlich zusammen, um das Vorgehen und die Zielsetzungen der Kooperation zu beraten und zu beschließen. Je nach Dringlichkeit sind weitere Versammlungen möglich. Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach § 2 Abs. 2 mit jeweils einer Stimme. Die Gäste können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Lenkungskreises aus den Vertretern der Mitglieder in 3-jährigem Turnus und bestimmt die Einrichtung, Aufgaben, Zahl und Besetzung der Arbeitskreise. Der/die Vorsitzende des Lenkungskreises leitet die Mitgliederversammlung. Für die konstituierende Sitzung der Mitgliederversammlung des Geonetzwerks metropoleRuhr wird der/die VersammlungsleiterIn durch die Geschäftsstelle (§ 4) gestellt.

(2) Lenkungskreis

Der Lenkungskreis besteht aus 9 Vertretern der Mitglieder. Ein Vertreter davon wird durch den RVR gestellt und mindestens ein Vertreter ist aus den Vertretern der Kreise zu wählen.

Der Lenkungskreis bestimmt seine(n) Vorsitzende(n) sowie zwei StellvertreterInnen. Erste(r) und zweite(r) StellvertreterIn übernehmen nach Ablauf eines Jahres dabei automatisch jeweils den Vorsitz in der Abfolge Ihrer Vertretung. Jährlich wird die/der jeweilige 2. StellvertreterIn durch den Lenkungskreis neu bestimmt.

Der Lenkungskreis vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen. Der/die Vorsitzende lädt zu den gemeinsamen Treffen und informiert alle Mitglieder und Gäste über die Ergebnisse der Lenkungskreissitzungen.

(3) Arbeitskreise

Soweit erforderlich können zur Bearbeitung bestimmter Themen Arbeitskreise eingerichtet werden. Die Arbeitskreise tagen entsprechend der Aufgabenstellung und können sich aus Vertretern der Mitglieder und Gäste zusammensetzen. Arbeitskreise können auch durch ex-

terne Experten ergänzt werden, soweit die Aufgabenstellung dies erfordert. Weiterhin arbeitet die Geschäftsstelle (§ 4) aktiv in den Arbeitskreisen mit.

§ 4

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist die Zentrale des Geonetzwerkes metropoleRuhr. Sie sorgt für den Informationsfluss zwischen den Gremien (Mitgliederversammlung, Lenkungs- und Arbeitskreise) und ist für die Organisation der Sitzungen und Veranstaltungen des Geonetzwerkes zuständig. Eine zentrale Aufgabe ist die technische und organisatorische Beratung der Mitglieder und Gäste sowie die Unterstützung bei der Errichtung von GDI-Komponenten. Weiterhin koordiniert die Geschäftsstelle die Öffentlichkeitsarbeit des Geonetzwerkes metropoleRuhr und betreibt das Internetportal.

Zur Aufgabenwahrnehmung hält die Geschäftsstelle das notwendige Personal vor. Sitz der Geschäftsstelle ist beim RVR in Essen.

Die Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle trägt der RVR in Essen.

Bei Bedarf kann die Geschäftsstelle zusätzliche vertragliche Vereinbarungen mit den Kooperationspartnern und/oder Dritten vorbereiten.

§ 5

Ziele der Kooperation

Im Folgenden werden die grundsätzlichen Ziele der Kooperation im Rahmen des Geonetzwerkes metropoleRuhr zusammengestellt. Weitere Ziele oder Aufgaben können durch die Mitgliederversammlung (§ 3, Abs. 1) formuliert und verabschiedet werden.

Ziele des Geonetzwerkes metropoleRuhr sind:

- Schaffung eines Netzwerks zum Austausch bzw. zur Bereitstellung von Geoinformationen unter Verwendung der OGC-Standards im Sinne der Geodateninfrastruktur Deutschland und von INSPIRE.
- Gemeinsame Projekte zur Entwicklung innovativer Lösungen für die Bereitstellung und Nutzung von Geoinformationen.
- Die Schaffung von öffentlichem Bewusstsein für die vielfältigen Anwendungsbereiche von Geoinformationen.
- Aufbau und Betrieb eines gemeinsamen Geoportals.
- Kooperation mit anderen Geonetzwerken und sonstigen regional relevanten Kooperationen.

Alle Ziele sind möglichst einfach, unbürokratisch und kostengünstig zu organisieren.

§ 6

Kosten

Die Kosten für die Mitarbeit in der Mitgliederversammlung, dem Lenkungskreis und den Arbeitskreisen tragen die Mitglieder des Geonetzwerkes metropoleRuhr bzw. die Gäste selbst.

Die Dienstleistungen und Angebote des Geonetzwerkes metropoleRuhr stehen den Mitgliedern des RVR, dem RVR und allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die interne Nutzung kostenfrei zur Verfügung.

Die Kosten, die durch die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung entstehen, werden durch den RVR getragen. Die Mittel stehen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln beim RVR.

§ 7

Mitgliedschaft und Gültigkeitszeitraum

Die Mitgliedschaft ist für 3 Jahre gültig. Sie verlängert sich jeweils um weitere zwei Jahre, sollte sie nicht ein halbes Jahr vor Ablauf schriftlich bei der Geschäftsstelle gekündigt werden.

Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen.

§ 8

Rechte der Mitglieder und Gäste

Die Mitglieder und Gäste verpflichten sich, jeweils die urheber- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Den Mitgliedern steht das einfache Nutzungsrecht in Form der Veröffentlichung und Verwertung an den durch die Geschäftsstelle zu erarbeitenden Konzeptentwicklungen sowie weiteren Projekt- und Arbeitsergebnissen zur gesamten Hand zu, soweit diesem Vorgehen nicht Rechte der Vereinbarungspartner oder von Unternehmen entgegenstehen. Jedes Mitglied ist – unter Beachtung der Rechte anderer – berechtigt, die zu erarbeitenden Unterlagen in seinem sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich zu veröffentlichen und zu verwerten. Sofern Mitglieder des Geonetzwerkes metropoluhr Kommunen ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs die Nutzung der im Rahmen des Geonetzwerkes erarbeitete Konzeptentwicklungen oder der Projekt- und Arbeitsergebnisse des Geonetzwerkes metropoluhr zur Erfüllung eigener Aufgaben ermöglichen wollen, werden die Mitglieder prüfen, ob Nutzungsrechte unentgeltlich eingeräumt werden können.

Falls Lizenzgebühren etc. anfallen oder wenn es den Rechteinhabern oder Lizenznehmern notwendig oder sinnvoll erscheint, Verwertungsrechte zu spezifizieren, wird eine gesonderte vertragliche Regelung mit den jeweils interessierten Mitgliedern angestrebt.

Sollten durch den RVR technische Komponenten (Hard- oder Software) erworben werden, die der RVR den anderen Mitgliedern im Rahmen des Geonetzwerkes metropoluhr über die Geschäftsstelle zur Nutzung zur Verfügung stellen möchte, so wird die Nutzung dieser Komponenten durch etwaige interessierte Mitglieder des Geonetzwerkes durch eigene vertragliche Vereinbarungen mit den jeweiligen Mitgliedern geregelt.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftige Bestimmung, die Bestandteil dieser Vereinbarung geworden ist, ganz oder teilweise nicht rechtswirksam (nichtig oder unwirksam) oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt werden. Dies gilt jedoch nicht sofern durch eine solche Teilunwirksamkeit bzw. Teilundurchführbarkeit eine der Hauptpflichten entfällt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Parteien ver-

pflichten sich in diesen Fällen, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit zulässig, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Essen, 08.10.2013